

S a t z u n g
für das Jugendamt des Landkreises Friesland

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.6.1990 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 5.2.1993 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nieders. Landkreisordnung vom 18.10.1977 hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 14.6.1993 für das Jugendamt des Landkreises Friesland folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für den Landkreis Friesland besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 KJHG durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 10 oder 15 stimmberechtigte und weitere 10 beratende Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Zu Beginn der Wahlperiode legt die Vertretungskörperschaft fest, ob dem Jugendhilfeausschuß 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
 - a) 6 oder 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 4 oder 6 Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Friesland wirken.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 2 a und b und deren StellvertreterInnen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Hälfte der nach § 2 Abs. 2 b dieser Satzung zu wählenden Mitglieder sollen von den anerkannten und im Landkreis Friesland tätigen Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Friesland und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter sollen Frauen sein.

§ 3

(1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. kraft Amtes

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,

2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der ev. Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kath. Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- c) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
- d) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die/der von der Arbeitsgemeinschaft der Kindergartenleiterinnen vorgeschlagen wird,
- e) eine kommunale Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die/der von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände vorgeschlagen wird,
- g) eine Richterin oder ein Richter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Oldenburg vorgeschlagen wird,
- h) eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater des Arbeitsamtes, die/der von der Leiterin/vom Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven vorgeschlagen wird.

3. Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(2) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.

(3) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie/er kann sich vertreten lassen.

§ 4

- (1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß:
1. bei gewählten Vertretern/Vertreterinnen durch die vom Kreistag des Landkreises Friesland zu treffende Feststellung, daß eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist,
 2. bei den übrigen Mitgliedern durch die zu treffende Feststellung, daß die Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle zurückgenommen worden ist.

Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuß aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Das gleiche gilt für die StellvertreterInnen.

Für die Wahl eines neuen Mitgliedes oder eines/r Stellvertreters/Stellvertreterin gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

- (1) Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn müssen dem Kreistag angehören.

§ 6

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 7

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 AG-KJHG mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereit gestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Vor jeder Beschlußfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuß gehört werden.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören:
 - a) Vorschläge über die Verwendung von Mitteln zu unterbreiten, soweit der Kreistag ihm die Verfügung hierüber nicht ausdrücklich überlassen hat,
 - b) die Anerkennung der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AG-KJHG,
 - c) Anhörung bei der Bestellung des/der Jugendamtsleiters/Jugendamtsleiterin gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG,
 - d) Aufstellung einer Liste über geeignete Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz,
 - e) Vorschlag von Beisitzern gemäß § 1 Abs. 2 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2.1.1984, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer zu wählen sind,
 - f) Beschlußfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte. Der Jugendhilfeausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 9

- (1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 2 KJHG von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder in seinem Auftrag von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 10

- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Landkreis Friesland. Der Ausschuß kann von der Verwaltung des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 11

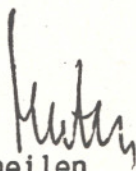
- (1) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Friesland.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mit Ausnahme der Bediensteten des Landkreises Friesland, erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

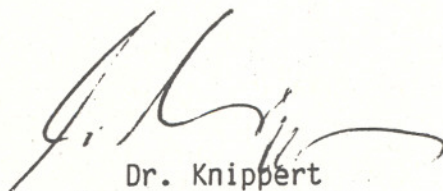
§ 12

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Friesland vom 12.3.1990 außer Kraft.

Jever, den 14.6.1993 .

Landkreis Friesland


Theilen
Landrat


Dr. Knippert
Oberkreisdirektor